



– Beschlusskammer 4 –

BK4-20-084

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV

hinsichtlich der Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern einer genehmigten Investitionsmaßnahme für Betreiber von Fernleitungsnetzen

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtkke-Handjery,
ihren Beisitzer Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer Rainer Busch

am 03.12.2020

beschlossen:

1. Für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagegüter einer genehmigten Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme wird für Betreiber von Fernleitungsnetzen eine jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 0 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten festgelegt.
2. Für Investitionsmaßnahmen, die als Streckenmaßnahmen Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz erfordern und damit dort zu belastenden Stillstandseffekten führen können, werden abweichend von Ziffer 1. 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zeitraum vor Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagegüter als Betriebskostenpauschale festgelegt.
3. Die Betriebskostenpauschale kommt erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten ab dem 01.01.2021 zum Tragen und ist anzuwenden, solange keine andere

Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV getroffen wurde oder eine andere Rechtslage dies erfordert.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat am 14.10.2020 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagegütern einer genehmigten Investitionsmaßnahme für Betreiber von Fernleitungsnetzen eingeleitet.

Das Verfahren betrifft die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die gemäß § 54 Abs. 1 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen unterfallen.

Grund für die Einleitung des Festlegungsverfahrens ist, dass mit der „Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht“ vom 14.03.2019 (BGBl I S. 333) grundsätzlich eine regulatorische Unterscheidung bei Betriebskostenpauschalen für genehmigte Investitionsmaßnahmen zwischen Zeiten vor und nach der Inbetriebnahme eingeführt worden ist. Die der Neuregelung zugrundeliegenden Erwägungen gehen aus dem nachstehenden Auszug aus der Verordnungsbegründung hervor:

Die Änderung erfolgt, weil nach den Erfahrungen der Bundesnetzagentur aus den bisherigen Investitionsmaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt eine pauschale Geltendmachung von 0,8 Prozent der ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu einer überhöhten Erstattung führt. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagegüter dürften Betriebskosten generell in allenfalls geringerem Umfang anfallen. Hinzu kommt, dass ggf. anfallende Betriebskosten in die Anschaffungs- und Herstellungskosten einfließen können, wenn sie von dem Unternehmen, das die Anlagegüter errichtet, getragen und vom Netzbetreiber nur erstattet werden. Eine pauschale Ansetzung von Betriebskosten könnte in diesen Fällen zu Doppelerstattungen führen. Schließlich haben die Netzbetreiber die Möglichkeit, Betriebskosten ggf. im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagegüter zu aktivieren. Da dem Netzbetreiber aber grundsätzlich auch in der Errichtungsphase Betriebskosten entstehen können, soll die Bundesnetzagentur, gegebenenfalls auch rückwirkend, eine angemessene Pauschale für diesen Zeitraum festlegen (siehe BR-Drs. 13/19 S.22 f.).

Aus dem neu geschaffenen § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV ergibt sich für die Regulierungsbehörde der Auftrag, für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagegütern eine Pauschale nach § 32 Abs. 1 Nr. 8c verbindlich festzulegen. Die Übergangsregelung des § 34 Abs. 12 ARegV räumt den betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber in der Zeit ab dem 22. März 2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Absatz 1a S. 2 ARegV die Möglichkeit ein, für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagegüter als Betriebskosten für die Anlagegüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend zu machen.

Zur Ermittlung einer angemessenen Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV wurde von der Beschlusskammer ein umfangreicher und gutachterlich unterstützter Analyseprozess gestartet. Den Auftrag für die Erstellung des Gutachtens zur „Ermittlung der Betriebskostenpauschale Gas gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV“ erhielt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (im Folgenden: Gutachter Ebner Stolz). Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurden von diesem Gutachter Erhebungsbögen entwickelt, mit denen seitens der Netzbetreiber die operativen Kosten aus Netzbetreibersicht vor der Inbetriebnahme von Anlagegütern sowie die investitionsmaßnahmenspezifischen und daher relevanten Anlagen im Bau angegeben werden konnten. Im Rahmen der Datenabfrage wurden insgesamt 16 Erhebungsbögen von den Fernleitungsnetzbetreibern übermittelt. Die Datenabfrage umfasste den Zeitraum von 2009 bis 2019 und mithin solche Projekte, die einen kompletten „Zyklus“, d.h. von der Vorplanung bis zur Inbetriebnahme, durchliefen. Im Rahmen des Analyseprozesses wurden seitens des Gutachters Ebner Stolz und der Beschlusskammer ergänzende Einzelgespräche mit den Fernleitungsnetzbetreibern geführt. Diese Informationen wurden vom Gutachter Ebner Stolz verwendet, um eine Empfehlung für die Höhe der festzulegenden Betriebskostenpauschale abzugeben.

Über die Einleitung des vorliegenden Festlegungsverfahrens wurde durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 14.10.2020 sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2020 als Mitteilung Nr. 297 am 28.10.2020 informiert. Die Konsultation erfolgte durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 16.10.2020 sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2020 als Mitteilung Nr. 299 am 28.10.2020.

Im Rahmen der Konsultation des geplanten Beschlusses sind Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen und der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V. (FNB Gas), dem deutschen Branchenverband, in dem sich die Fernleitungsnetzbetreiber für Gas in Deutschland zusammengeschlossen haben, eingegangen. Deren Inhalt betraf

- 1) Zweifel an der Aussagekraft des Gutachtens,
- 2) die fehlende Indizwirkung divergierender Angaben von Betriebskostenursachen und
- 3) weitere zu berücksichtigende Betriebskostenarten.

Schließlich wurde vorgetragen, dass der grundsätzlich ermittelte Wert von 0 Prozent überrasche. Indes würde die Beschlusskammer den für Streckenmaßnahmen durch die Einbindung der neuen Leitung entstehenden Kosten aufgrund von Stillstandseffekten gesondert Rechnung tragen. Zum Zeitpunkt des Baubeginns an einer Bestandsleitung bzw. im Rahmen der Einbindung einer neu gebauten Leitung sei der betreffende Leitungsabschnitt des bestehenden Netzes regelmäßig zu entspannen. Diese Kosten könnten nicht aktiviert werden, sondern stellten notwendigerweise Betriebskosten für Anlagegüter vor der Inbetriebnahme dar. Kosten dieser für die Einbindung notwendig werdenden und umgangssprachlich so genannten Gasausblasemengen seien eben keine Aufwendungen, die zweckgerichtet für das Herstellen des betriebsbereiten Zustands aufgewandt würden, so dass die Aktivierungsfähigkeit ausscheide. Nach Errichtung des neuen Leitungsabschnittes müssten Gasmengen dann beschafft werden, um die bereits bestehende Leitung wieder betreiben zu können. Die Rückausnahme sei daher auch erforderlich.

Die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2. von der Einleitung des Verfahrens mit Schreiben vom 14.10.2020 informiert worden.

Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde am 25.11.2020 die Möglichkeit eingeräumt, zum Entwurf der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen.

Dem Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur wurde der Festlegungsentwurf in der Sitzung vom 26.11.2020 vorgestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Rechtsgrundlage für die Festlegung ist § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV und § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV.

A. Formelle Rechtmäßigkeit**I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG die für die Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Anhörung

Den Beteiligten wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Durch die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Homepage der Bundesnetzagentur hat die Beschlusskammer den betroffenen Netzbetreibern, den Verbänden und weiteren Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Gutachten zur „Ermittlung der Betriebskostenpauschale Gas gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB wurde ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

III. Beteiligung von Landesregulierungsbehörden und Bundeskartellamt

Die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde ferner gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Materielle Festlegungsvoraussetzungen**1. Aufgreifverpflichtung**

Der Erlass der vorliegenden Festlegung war erforderlich und geboten. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, in den in diesem Gesetz benannten Fällen und über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21a Abs. 6 und § 24 genannten Rechtsverordnungen Entscheidungen durch

Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder allen Netzbetreibern oder den sonstigen in der jeweiligen Vorschrift Verpflichteten zu treffen. Bei der ARegV handelt es sich um eine Rechtsverordnung, die auf Grundlage der in § 21 a Abs. 6 EnWG enthaltenen Ermächtigung erlassen wurde. Gemäß §§ 23 Abs. 1a S. 2, 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV hat die Bundesnetzagentur für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagegütern eine Betriebskostenpauschale festzulegen; bei der Höhe der festzulegenden Betriebskostenpauschale ist die tatsächliche Höhe der für die genehmigten Investitionsmaßnahmen notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen.

2. Bestimmung einer angemessenen Betriebskostenpauschale

Die Beschlusskammer ist nach Auswertung des vorliegenden Gutachtens und der eingegangenen Stellungnahmen zur Einschätzung gelangt, dass für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Aktivierung der Anlagegüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme für Betreiber von Gasversorgungsnetzen eine jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 0 Prozent als sachgerecht anzusehen ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt III. B. 2. a). Dabei kennzeichnet der Zeitraum bis zur Inbetriebnahme denjenigen Zeitraum, in dem sich die Anlagegüter im Bau befinden (Anlagen im Bau) und noch nicht als fertiggestellte Anlagen (Fertiganlagen) im Sachanlagevermögen aufgenommen wurden. Abweichend von Tenorziffer 1 sind jedoch für Investitionsmaßnahmen, die als Streckenmaßnahmen Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz erfordern und damit zu Stillstandeffekten führen können, abweichend von Ziffer 1. 0,2 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zeitraum vor Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagegüter als Betriebskostenpauschale festzulegen (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt III. B. 2. b)

a. Jährliche Betriebskostenpauschale vor Aktivierung der der Anlagengüter

Der Festlegung einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 0 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zeitraum vor Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagegüter als Betriebskostenpauschale liegen folgende Erwägungen zugrunde.

Ziel der Festlegung der Betriebskostenpauschale vor Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagegüter ist es, dass mit Hilfe dieses pauschalen Instrumentes über die Summe aller genehmigten Investitionsmaßnahmen zusätzlich entstehende operative Kosten abgedeckt werden können. Der Begründung zur Einführung des § 32 Absatz 1 Nummer 8c ARegV (Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzzulage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht; BR-Drs. Nr. 13/19 vom 04.01.2019) ist zu entnehmen, dass der Maßstab für die Festlegung ist, in welchem Umfang eine Pauschale erforderlich ist, um die tatsächliche Höhe der durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich entstandenen und notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen. In der genannten Verordnungsbegründung wird beschrieben, dass eine Pauscha-

le auch in der Höhe von Null festgelegt werden kann, wenn die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis kommt, dass bis zur vollständigen Inbetriebnahme keine gesondert zu berücksichtigenden Betriebskosten anfallen.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Wertes war es insoweit notwendig, dass auch nur tatsächlich zusätzlich anfallende und nicht über andere Instrumente gedeckte operative Kosten berücksichtigt wurden. Betriebskosten vor einer Inbetriebnahme können nur zu Investitionsmaßnahmen zugehörige Kosten sein, wenn diese nicht „aktiviert“ werden können und nicht bereits durch das System der Anreizregulierung gedeckt werden können. Dementsprechend wählten die Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit, eigene Angaben und Herleitungen von Betriebskosten vor einer Inbetriebnahme von Anlagegütern zu erstellen und diese in den Erhebungsbögen entsprechend einzutragen. Die Fernleitungsnetzbetreiber konnten dementsprechend selbsterstellte, regionale oder projektscharfe Kostenerfassungen darlegen. Bei diesen Angaben konnten mitunter durch projektbezogene Stundenaufschreibungen eine direkte Zuordnung erfolgen und sämtliche Kostenarten präzise und nicht nur geschlüsselt dargestellt werden. Oftmals wurden hier wiederum aber Effekte aus der Möglichkeit Eigenleistungen zu aktivieren nicht vollständig abgebildet.

aa) Definition der Anlagegüter für Betreiber von Fernleitungsnetzen

Zunächst war es für die Untersuchung erforderlich, den genauen Sachanlagevermögensumfang im Kontext der Anlagegüter für Betreiber von Fernleitungsnetzen zu bestimmen, welche berücksichtigungsnotwendige Betriebskosten im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen auslösen können. Unter den Anlagegütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen sind alle Anlagenkomponenten zusammenzufassen, die unter den Abschnitten „I. Allgemeine Anlagen, II. Gasbehälter, IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen und VI. Fernwirkanlagen“ der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV geführt werden. Dagegen sind Anlagenkomponente, die unter den Abschnitten „III. Erdgasverdichteranlagen und V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen“ der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV aufgeführt werden, deshalb von dieser Festlegung ausgenommen, weil hierfür abweichende Betriebskostenpauschalen bereits festgelegt wurden. Die Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Gasdruckregel- und Messanlagen (BK4-19-076) sowie für Erdgasverdichter (BK4-19-075) erfolgte bereits mit Beschlüssen vom 11.12.2019.

bb) Identifizierung und Auswahl von Kostenkomponenten und Kostentreibern

Zur Bestimmung einer angemessenen Betriebskostenpauschale können grundsätzlich alle Kostenpositionen außer den Kapitalkosten nach §§ 6 bis 8 GasNEV, den Fremdkapitalzinsen nach § 5 GasNEV, weite Teile der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV und den bereits über § 11 ARegV einbezogenen Kostenpositionen herangezogen werden. Eine geson-

derte Betrachtung verlangen aktivierte Eigenleistungen, die als Ertrag zu den kostenmindernden Erträgen gezählt werden können.

Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) enthält keine explizite Definition von Betriebskosten. Eine implizite Definition ist unterdessen über § 23 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 4 GasNEV ableitbar. Gemäß § 23 Abs. 1 ARegV werden die Netzkosten in Betriebskosten und Kapitalkosten unterteilt. Nach Auslegung der Formulierung in § 23 Abs. 1 ARegV und gesonderter Festlegung sind unter Betriebskosten bei Investitionsmaßnahmen grundsätzlich alle Kostenkomponenten zu subsumieren, mit Ausnahme der Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsungen gemäß § 7 GasNEV und kalkulatorische Gewerbesteuern gemäß § 8 GasNEV), der Fremdkapitalzinsen (§ 5 GasNEV) sowie der in diesem Kontext hierzu korrespondierenden kostenmindernden Erlöse und Erträge (§ 9 GasNEV). Ausgenommen bei der Bemessung der Betriebskostenpauschale sind jene Kostenpositionen, die bereits über § 11 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und volatile Kosten) in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Andernfalls käme es zu einer nicht sachgerechten Doppelanerkennung dieser Kosten (Kostenanteile) in der Erlösobergrenze, da diese Kostenanteile generell eine Anpassung an das jeweils tatsächlich angefallene Niveau erfahren. Ferner können bereits weitere Kosten durch die Erlösobergrenze im Übrigen abgedeckt sein. Auch diese sind zur Vermeidung eines Doppelansatzes nicht im Rahmen einer Betriebskostenpauschale der Investitionsmaßnahmen berücksichtigungsfähig.

Bei der Bemessung einer Betriebskostenpauschale ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kostenarten, die der Funktionsfähigkeit des betrachteten Anlagengutes dienen, abgedeckt werden. Das sind im Wesentlichen Personal- und Sozialkosten, Materialkosten und sonstige betriebliche Kosten (z.B. Versicherungskosten).

cc) Datenermittlung und -plausibilisierung

Zur Ermittlung einer sachgerechten Betriebskostenpauschale für die relevanten Anlagengüter war zu klären, welche Kostenkomponenten und Kostentreiber der Betriebskosten identifizierbar und welche Kostenkomponenten der Betriebskosten insgesamt zu berücksichtigen sind. Hierauf aufbauend konnten dann die durchschnittlichen Betriebskosten sowie die durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ermittlung der Betriebskostenpauschalen bestimmt werden.

Grundlage der Ermittlung bildete eine umfangreiche Datenabfrage, mit Hilfe derer die Betriebskosten kostenartenscharf eruiert wurden. Alle Fernleitungsnetzbetreiber konnten mit Hilfe eines elektronischen Erhebungsbogens sämtliche Kostenarten der Betriebskosten in der ihnen aus der Kostenprüfung bekannten Systematik befüllen. Die nachfolgenden Kostenarten separiert

nach Aufwandspositionen und kostenmindernden Erlösen wurden im Rahmen der Erhebung abgefragt:

1. Aufwandsgleiche Kosten
1.1 Materialaufwand
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie
1.1.1.5 Sonstiges
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen
1.1.2.7 Sonstiges
1.2 Personalaufwand
1.2.1 Löhne und Gehälter
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
1.2.2.1 für Altersversorgung
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten
1.3.4 Sonstiges
1.4 sonstige betriebliche Steuern
1.4.1 KFZ-Steuer
1.4.2 Grundsteuer
1.4.3 Sonstiges
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA
1.5.4 Wartung und Instandsetzung
1.5.5 Konzessionsabgaben
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge
1.5.7 Versicherungen
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen
1.5.13 Bewirtung und Geschenke
1.5.14 Einzelwertberichtigungen
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV
1.5.18 Sonstiges
2 Kostenmindernde Erlöse
2.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben
2.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste
2.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten
2.2.2 Erlöse aus Nominierungersatzverfahren
2.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich
2.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen
2.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten
2.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV

2.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom
2.5 Erlöse aus Differenzmengen
2.6 Andere sonstige Erlöse
2.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)
3 Bestandsveränderungen
4 Andere aktivierte Eigenleistungen
5 Sonstige betriebliche Erträge
5.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen
5.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen
5.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV
5.4 Andere sonstige Erträge
6 Erträge aus Beteiligungen
7 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögen
8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
8.1 Erträge aus Finanzanlagen
8.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen
8.1.2 Erträge aus Cash-Pooling
8.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm.ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln
8.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
8.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)
8.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen
8.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
8.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten
8.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Fernleitungsnetzbetreiber wurden dabei im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ausfüllhilfe explizit darauf hingewiesen, dass Betriebskosten, die bereits Eingang in das Ausgangsniveau gefunden haben bzw. über eine dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenart bereits in der Erlösobergrenze abgebildet wurden, nicht erneut angegeben werden durften. Insofern wurden die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Betriebskosten der Jahre 2009 bis 2019 abgefragt.

Zu den Anschaffungskosten gehören ferner der Anschaffungspreis, die Anschaffungsnebenkosten und die nachträglichen Anschaffungskosten. Mit dem Anschaffungsgeschäft im Zusammenhang stehende Ermäßigungen der Aufwendungen für die Anschaffung führen zu einer Minderung der Anschaffungskosten. Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes/Wirtschaftsgutes entstehen (§ 255 Abs. 2 S. 1 HGB). Sie bilden wie die Anschaffungskosten die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen/AfA eines Vermögensgegenstandes/Wirtschaftsgutes (§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB). In die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes/Wirtschaftsgutes sind neben den Materialkosten und den Fertigungskosten (inklusive Sonderkosten der Fertigung) auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten, der angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung, der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung sowie der Wertverzehr von Anlagevermögen, soweit er durch die Herstellung des Wirtschaftsgutes veranlasst ist, einzubeziehen. Maschinen, Gebäude oder Produktionsanlagen, die vom Unternehmen selbst her-

gestellt wurden und mit ihren Herstellungskosten nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend den Vorschriften in § 275 Abs. 2 HGB aktiviert worden sind, stellen sogenannte aktivierte Eigenleistungen dar. Sind im für die Investitionsmaßnahmen regelmäßig relevanten Herstellungsprozess operative Kosten angefallen, so sind diese regelmäßig zu aktivieren. Denklogischerweise dürfen diese nicht ein weiteres Mal bei der Betriebskostenpauschale mitberücksichtigt werden und dürfen gleichfalls nicht in die Meldung der Betriebskosten eingehen.

dd) Datenauswertung und -bereinigung

Die von den Fernleitungsnetzbetreibern übermittelten Erhebungsbögen umfassten insgesamt 16 Investitionsmaßnahmen. Die Bandbreite des Zeitraumes beginnend mit der jeweils erstmaligen Kostenwirksamkeit bis zu Fertigstellung der kompletten Anlage, welche Gegenstand der Investitionsmaßnahme ist, betrug ein bis sechs Jahre. Das durchschnittliche Gesamtinvestitionsvolumen betrug TEUR 74.611. Der Median der Gesamtinvestitionssumme der einzelnen Investitionsmaßnahme wurde mit TEUR 40.116 ermittelt. Die Bandbreite der Investitionssumme je Maßnahme umfasste einen Bereich von TEUR 54 bis TEUR 128.005.

Auf Basis der übermittelten Daten wurden in einem ersten Arbeitsschritt auf Ebene der einzelnen Investitionsmaßnahme die angegebenen OPEX je Kalenderjahr zu dem Endbestand der Anlagen in Bau zum Jahresende in Relation gesetzt. Danach wurde für jede einzelne Investitionsmaßnahme das Verhältnis der OPEX zu den Anlagen in Bau über den Gesamtzeitraum (erstmalige Kostenwirksamkeit bis Fertigstellung der Gesamtmaßnahme) als gewichteter Durchschnitt der in Schritt eins ermittelten jährlichen Werte berechnet. Gewichtungsmastab bildeten hierbei die jeweiligen Jahresendbestände der Anlagen in Bau in Relation zur Summe aller Jahresendbestände der Anlagen in Bau der jeweiligen Investitionsmaßnahme. Im Rahmen einer Ausreißeranalyse wurden zunächst die Werte von drei Investitionsmaßnahmen mit unplausiblen Werten eliminiert. Die Ausreißeranalyse wurde auf Basis statistischer Verfahren vorgenommen. Als Ausreißer wurde ein Wert definiert, der den Wert des oberen Quartils um mehr als das Anderthalbfache des Interquartilabstandes übersteigt.

Auf Basis dieser um Ausreißer bereinigten Datengrundlage wurde sodann in einem weiteren Schritt die Summe der OPEX je Netzbetreiber in Relation zu der Summe der Jahresendbestände der Anlagen in Bau auf Ebene der einzelnen Kalenderjahre in Relation gesetzt. Aus den jährlichen Relationen wurde dann wiederum der gewichtete Durchschnitt je Netzbetreiber ermittelt. Gewichtungsmastab bildeten hierbei die jeweiligen Jahresendbestände der Anlagen in Bau in Relation zur Summe aller Jahresendbestände der Anlagen in Bau des jeweiligen Netzbetreibers. In einem letzten Schritt wurde dann das arithmetische Mittel über alle Fernleitungsnetzbetreiber berechnet.

Neben der zuvor beschriebenen Ausreißeranalyse wurden die übermittelten Rohdaten auf Basis von Erkenntnissen aus dem Analyseprozess und den ergänzenden Erläuterungen mit den Fernleitungsnetzbetreibern im Detail adjustiert. Hieraus ergaben sich folgende Anpassungserfordernisse:

- Bei der Berechnung des Durchschnittswertes konnte eine Investitionsmaßnahme nicht berücksichtigt werden, die einen nicht repräsentativen Sondersachverhalt darstellte. Als OPEX wurden dieser Maßnahme alle Kosten der die Maßnahme durchführenden Gesellschaft mit der Begründung zugeordnet, dass diese sich in der **Gründungsphase** befindliche Gesellschaft in diesem Zeitraum ausschließlich diese eine Investitionsmaßnahme durchgeführt habe. Ein derartiger Gründungsfall ist jedoch weder für die Fernleitungsnetzbetreiber allgemein noch für zukünftige Investitionsmaßnahmen des betroffenen Fernleitungsnetzbetreibers repräsentativ. Im Rahmen der Gründung und des Aufbaus einer Gesellschaft fallen zusätzliche Aufwendungen an, die ausschließlich diesen Vorgängen zuzuordnen, aber nicht kausal für die Durchführung einer beliebigen Investitionsmaßnahme sind. So verteilen sich z.B. bei einer Gesellschaft, die sich in einem eingeschwungenen Zustand befindet Overheadkosten sowohl auf Anlagen, die in der Vorinbetriebnahme und solche die bereits in der Betriebsphase sind. Hier sind gewisse Degressionseffekte zu erwarten. Eine Trennung der diesbezüglichen Kosten lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten und unabhängig davon mit einem vertretbaren Aufwand nicht durchführen. Des Weiteren ist eine gewisse positive Korrelation zwischen absoluter Höhe der Betriebskosten zu dem Bestand der Anlagen in Bau in einzelnen Jahren zu erwarten. Im konkreten Fall besteht diese in einzelnen Jahren jedoch praktisch nicht und ist in anderen Jahren nur sehr schwach ausgeprägt.
- Die in den OPEX teilweise enthaltenen **Kosten für den Rückbau bzw. den Abbruch bestehender Anlagen** konnten bei der Berechnung ebenfalls nicht einbezogen werden. Diese Kosten sind regelmäßig Bestandteil der OPEX des Basisjahres und somit bereits in den Erlösbergrenzen enthalten (so in den Zuführungen zu Entfernungsverpflichtungsrückstellungen). Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, stellen Abbruch-/Rückbaukosten von alten Anlagen, die im sachlichen Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Anlagen stehen, Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und gerade keine OPEX dar. Entgeltregulatorisch werden diese dann über die zukünftigen kalkulatorischen Abschreibungen der Anlagen vergütet.

- In einigen Fällen wurden auch **Kosten für die Genehmigung der Investitionsmaßnahme** in die OPEX einbezogen. Diese Kosten sind insoweit nicht nochmals gesondert aktivierbar, weil diese als OPEX im Rahmen der Kostenprüfung für das Basisjahr bereits generell als Kosten des allgemeinen Betriebs anerkenungsfähig sind. Eine doppelte Berücksichtigung als OPEX der Vorinbetriebnahmephase einer Investitionsmaßnahme scheidet somit aus. Die Werte mussten auch dahingehend bereinigt werden.
- In einem weiteren Fall wurden **Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Optimierung der Finanzierung** als OPEX der Vorinbetriebnahmephase angegeben. Diese Kosten mussten im Rahmen der Ermittlung der bereinigten Werte ebenfalls außer Ansatz bleiben, da diese Kosten im Rahmen der Anreizregulierung aktiviert werden können.
- Besonders zu berücksichtigen war abschließend auch noch der Umstand, dass in den Kostenprüfungen auf Basis des Jahres 2015 die **hier in Rede stehenden Betriebskosten** seitens der genannten Unternehmen nahezu ausnahmslos **den Kosten des Basisjahres zugeordnet** wurden. Die Netzbetreiber waren dort aufgefordert, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Basisjahres 2015 enthaltenen Betriebskosten der Investitionsmaßnahmen zu benennen. Diese Meldung hätte dann zur Folge gehabt, dass diese Betriebskosten aus dem Ausgangsniveau eliminiert worden wären. Sie hätten damit keinen Eingang in die Genehmigung der Erlösobergrenze gefunden und wären dann über die Investitionsmaßnahmenbemessung in die Betrachtung einbezogen worden.

An diesen Anpassungen sowie den aus den Gutachten ableitbaren Schlussfolgerungen wurde in der Konsultation die nachfolgend im Wesentlichen aufgeführte Kritik geübt:

1) Zweifel an der Aussagekraft des Gutachtens

Es wurde vorgetragen, dass durch die geringe Stichprobenanzahl von nur 16 Erhebungsbögen keine robuste Aussage zu einer Betriebskostenpauschale möglich sei. Eine ergänzende synthetische Analyse wäre daher zwingend gewesen. Eine solche wäre jedoch unterblieben. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es sich bei der vorliegenden Stichprobenanzahl von 16 Erhebungsbögen um eine Datenabfrage handelt, in der Daten von vielen Jahren Berücksichtigung gefunden haben. Es liegen daher viele Datenpunkte vor, die die Betriebskostenpauschale hinreichend repräsentativ abbilden.

Ferner ließe das Gutachten in der Darstellung der durchgeführten Ausreißerbereinigung Fragen offen. Es werde nicht hinreichend deutlich, warum ein Unternehmen in Gänze nicht berücksichtigt worden sei und wessen Auswirkung dessen Berücksichtigung hätte. Zudem sei zweifelhaft,

ob eine Ausreißerbereinigung bei der Bildung von Schätzgrößen wie der zukünftigen Betriebskostenpauschale vor der Inbetriebnahme von Anlagengütern überhaupt statthaft sein könne. Schließlich wäre das Ziel der Festlegung, den Durchschnitt aller zukünftigen Investitionsmaßnahmen für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Anlagengüter abzudecken. Dies schließe eine Schätzgröße auf Basis einer nur teilweisen Berücksichtigung der Vergangenheit aus. Die Darstellung wurde vom Gutachter im Rahmen der Finalisierung des Gutachtens nochmal ausführlich überarbeitet. Hieraus wurde deutlich, dass der atypische Verlauf wie die beschriebene Problematik der fehlenden Repräsentativität eine gesamthafte Nichtberücksichtigung sachgerecht erscheinen lassen muss.

Weiterhin seien die im Gutachten verwendeten Streuungsmaße, auf deren Grundlage die rechnerische Bestimmung der Werte erfolgt sei, im Hinblick auf das verwendete Maß des Medians wenig sachgerecht. Der Median sei generell methodisch nicht geeignet, um Erkenntnisse über zukünftig durchschnittlich zu erwartende Betriebskosten zu gewinnen. Jedes Streuungsmaß hat jedoch seine Berechtigung. Es gibt an, wie die Verhältnisse innerhalb einer Verteilung zu bewerten sind. Insoweit ist auch der Median in diesem Zusammenhang berechtigt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gutachter verschiedene Methoden gewählt hat, um den ermittelten Durchschnittswert hinreichend zu plausibilisieren. Mit der Berechnung des Medians wird zusätzlich gezeigt, dass die Ermittlung der Betriebskostenpauschale sachgerecht ist.

2) Fehlende Indizwirkung divergierender Angaben von Betriebskostenursachen

Es wurde vorgetragen, dass dem Umstand, dass jeder meldende Gasnetzbetreiber andere Gründe für die Entstehung von Betriebskosten vor der Inbetriebnahme angegeben habe (im Konsultationsverfahren mit Heterogenität der Angaben zu den Ursachen der Betriebskosten bezeichnet), keine weitergehende Indizwirkung beizumessen sei. Stattdessen sei erkennbar, dass es nicht an einer systematischen Berücksichtigungsnotwendigkeit fehle, sondern gerade die Heterogenität der Daten zeige, dass bei jedem Netzbetreiber – wenn auch verschiedene – stets Betriebskosten vor der Inbetriebnahme angefallen seien. Dieser Einwand liegt neben der Sache. Wenn jeder Gasnetzbetreiber von einer Betriebskostenart betroffen ist, die ein anderer Netzbetreiber gerade nicht hat, lässt sich hieraus schlussfolgern, dass entweder unterschiedliche Aktivierungspraxen hierzu beitragen oder die Kosten nicht repräsentativ für notwendige zusätzliche Betriebskosten sein können. Naheliegend ist erster Fall. Die Kosten wurden bei einem Netzbetreiber aktiviert und daher hier nicht mehr als Kostenart genannt. Ein anderer hat diese Kosten nicht aktiviert und daher hier aufgeführt. Insoweit besteht durchaus aufgrund der divergierenden Angaben zu den Betriebskostenursachen die berechtigte Annahme, dass hier keine systematischen Kostenberücksichtigungslücken existieren.

3) Weitere zu berücksichtigende Betriebskostenarten

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass es bedeutsamen weiteren zusätzlichen Betriebsaufwand gäbe. Vor allem bei Großprojekten mit einem schwer kalkulierbaren exakten Verlauf in der Phase der Anlagen im Bau resultiere Ausschussmaterial. Die aus der Verwertung dieses Materials erwachsenen, nicht im Vorhinein zu beziffernden Betriebskosten, würden sich ergebnisbelastend auswirken. Neben der notwendigen Wertberichtigung, die als Sonderbelastung in den Aufwand gebucht würden, seien die Netzbetreiber mit den Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung konfrontiert u.a. einer aufwändigen Zwischenlagerung, dem Abtransport und weiteren Kostenpositionen. Naturgemäß könnten eventuelle „Verwertungserlöse“ diese Entsorgungskosten bestenfalls um einen geringen Teil reduzieren, keineswegs jedoch eliminieren. Die Betriebskostenpauschale habe derartige Vorgänge ebenfalls zu berücksichtigen. Diesem Aspekt kann mangels konkreter Beobachtungen, aufgrund der Singularität des Vorbringens und aufgrund der zweifelhaften Aktivierungssituation nicht Rechnung getragen werden. Der Aspekt der Entsorgungskosten erweitert die genannten divergierenden Betriebskostenursachen lediglich um eine weitere Facette.

Aus den im Rahmen des Analyseprozesses seitens des Gutachters Ebner Stolz und der Beschlusskammer mit den Fernleitungsnetzbetreibern geführten Einzelgesprächen hat sich der zuletzt aufgeführte Punkt weiter bestätigt. Die angegebenen operativen Kosten resultierten aus höchst unterschiedlichen Sachverhalten:

Darstellung 1

Bei einem Netzbetreiber enthielt der größte Kostenblock Rechts- und Beratungskosten bezüglich der Finanzierung eines sehr großen Projektes. Nach Angaben des Unternehmens stellen diese Kosten operative Kosten da, da diese in engem Zusammenhang mit der zu finanzierenden Leitung stehen. Weiterhin wurden Kosten für den Genehmigungsbescheid in Ansatz gebracht. Bei der Bewertung der Sachverhalte ist zunächst festzustellen, dass Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Finanzierung in diesem Fall nicht der Investitionsmaßnahme zuzuordnen wären. Auch wenn das genannte Projekt eine große Rolle bei der Finanzierung gespielt haben sollte, handelt es sich bei den Beratungsdienstleistungen über die Finanzierung um Kosten, die dem Unternehmen zuzuordnen sind, d.h. dass diese Kosten durch das Ausgangsniveau getragen werden bzw. inhaltlich zu den Finanzierungsnebenkosten gehören, die keine Betriebskosten dem Grunde nach darstellen. Zudem dürften die Kosten des Genehmigungsbescheides, sofern nicht aktivierbar, durch den allgemeinen Ansatz von anerkannten Kosten im Rahmen des Ausgangsniveaus, bereits berücksichtigt sein.

Darstellung 2

Aus Sicht eines weiteren Netzbetreibers sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft entstanden sind, den Betriebskosten zuzuordnen, da diese nicht aktiviert werden könnten. Der Netzbetreiber gab zudem an, dass die Kosten im Zusammenhang mit den eingekauften Dienstleistungs- und Beratungskosten für die Gründung einer gesonderten Gesellschaft sicherlich im Rahmen der Kostenprüfung Anerkennung gefunden hätten, der zeitliche Ablauf der Kostenprüfung dies aber nicht ermöglichte. Im Rahmen der darauf folgenden Kostenprüfung des Jahres 2015 wären vergleichbare Kosten jedenfalls anerkannt worden. Aus Sicht der Beschlusskammer sind Gründungskosten nicht den operativen Kosten und schon gar nicht den operativen Kosten vor der Inbetriebnahme zuzuordnen. Einerseits werden diese Kosten, wie von einem weiteren Netzbetreiber bestätigt, bereits durch die Kostenprüfung erfasst, so dass derartige Kosten aus dem Budget der Anreizregulierung zu finanzieren sind. Selbst bei unterstellter Einordnung als Betriebskosten der Vorinbetriebnahmephase stellt sich die Frage der Repräsentativität der genannten Kosten, denn diese fallen zweifelsfrei künftig nicht mehr und generell nicht regelmäßig an. Ziel der Festlegung ist es aber, eine sachgerechte Pauschale für die operativen Kosten zu ermitteln und nicht unreflektiert Kosten der Vergangenheit zu erstatten. Gründungskosten sind daher aus der Berechnungsgrundlage einer Pauschale für Betriebskosten der Vorinbetriebnahmephase zu eliminieren.

Darstellung 3

Ein weiterer Netzbetreiber berichtet, dass für jede Investitionsmaßnahme eine eigene Kostenstelle eingerichtet wäre. Dies ermöglichte einen sehr transparenten Blick, da hiermit Kosten den Wirtschaftsgütern konkret zugeordnet werden könnten, sogar – und dies teilt die Beschlusskammer – unterteilt nach Vor- und Nachinbetriebnahmekosten. Der Personalkostenschlüssel läge in diesem Fall bei 1,4 Stellen, die Kosten würden somit nach diesem Schlüssel sachgerecht verteilt. Indes wurden aus Sicht der Beschlusskammer auch in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigungsfähige Rückbaukosten eingebracht, eine Berücksichtigung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen unterlassen sowie eine bereits erfolgte Erfassung sämtlicher Betriebskosten und betrieblicher Erträge wie aktivierte Eigenleistungen über das Basisjahr fehlgehend konstatiert, so dass an der Sachgerechtigkeit dieses Vorgehens letzte Zweifel bestehen müssen. Insbesondere die bauprozessual bedingten Kosten der Demontage der alten Anlagegüter trotz Neuerrichtungszusammenhang als nicht aktivierungsfähig einzustufen und daher die Rückbaukosten den Betriebskosten vor einer Inbetriebnahme zuzuordnen, bleibt nicht sachgerecht. Der Gutachter wertet Rückstellungen für Rückbaukosten bzw. Abbruchkosten als regelmäßigen Bestandteil des Basisjahres, dies bedeutet das in der Kostenprüfung ein repräsentativer Betrag für derartige Vorgänge anerkannt wurde und daher diese Kosten im Rahmen der Investitionsmaßnahmen bei der Ermittlung der OPEX-Pauschale gar nicht anerkannt werden können.

Darstellung 4

Bei einem weiteren Fernleitungsnetzbetreiber fungiert eine Tochtergesellschaft als Dienstleisterin, die eine Kostenermittlung nach HGB zzgl. eines steuerlichen Zuschlags weiterbelastet. Die Servicegesellschaft leitet dabei die kompletten Kosten an die Fernleitungsnetzbetreiber weiter. Da hier von steigenden Personalkosten auszugehen sei, so der Netzbetreiber, wäre dieser zukünftige Anstieg auch in einer Betriebskostenpauschalenfestlegung zu berücksichtigen. Hier ist aber nicht sichergestellt, dass nicht die Organisationsstruktur eine Mitaktivierung erschwert bzw. ursächlich für die Betriebskostenzuordnungsprobleme ist. Jedenfalls sind die konkreten Betriebskostensituationen nicht transparent dargelegt worden. Ferner ist auch hier der verwendete Ansatz der Genehmigungsgebühren augenscheinlich fraglich. Gleiches gilt für angeführten Prüfungen von Eingangsrechnungen, die in der Basisausstattung eines Netzbetriebs und mithin über die Erlösobergrenze generell abgedeckt sein sollte.

Darstellung 5

Ein Fernleitungsnetzbetreiber lehnte die Lieferung von Daten ab, da die Kostenermittlung auch aufgrund von fehlenden Abschlussarbeiten nicht möglich sei.

Darstellung 6

Ein unvollständiges Bild liefert auch ein Fernleitungsnetzbetreiber, der über Schlüsselungen regionale Kostenerfassungen vorgenommen hat. Dieser gibt jeweils nur die Differenz im Erhebungsbogen an, die zwischen den Kosten im Basisjahr 2015 für die Region und beispielsweise den Kosten im Jahr 2016 der Region liegen. So seien nach den Angaben des Netzbetreibers Kosten für Personal- und Materialanstiege mit dieser Methode regional bestimmbar. Es würden in dieser Methodik soweit handelsrechtlich möglich alle AK/HK-Nebenkosten aktiviert. Nur nicht zuordenbare Aufwendungen in der GuV würden dadurch letztlich der Betrachtung zugeführt. Für die Datenerhebung der Betriebskostenpauschale wurden jedoch nicht die aktivierten Eigenleistungen (regional im Basisjahr 0 €) und deren Veränderung (regionale Veränderung gegenüber dem Basisjahr in Bezug auf den nicht aktivierungsfähigen Teil) einbezogen. Hier wäre nach Einschätzung der Beschlusskammer zu erwarten gewesen, dass regional Kostenüberdeckungen entstehen, da im Basisjahr keine aktivierten Eigenleistungen bestanden, im Zeitablauf dann aber mehr aktivierte Eigenleistungen gebucht wurden. Das Gesamtbild bleibt nach Einschätzung der Beschlusskammer insgesamt unvollständig.

Darstellung 7

Ein Fernleitungsnetzbetreiber gab nicht nachvollziehbare Kostenhöhen mit offenkundig nicht sachgerechten Zuordnungen an, so dass auf einen weiteren Einbezug verzichtet werden musste.

Darstellung 8

Ein weiterer Fernleitungsnetzbetreiber legt eine Kostenrechnungsstruktur mit Endkostenstellen dar, bei der alle Kosten auf ein Investitionsprojekt gebucht würden. Die aktivierungsfähigen Sachverhalte würden soweit möglich aktiviert. Die nicht aktivierungsfähigen Sachverhalte würden als Betriebskosten verbucht. Alle Kosten würden mithin sachgerecht auf eine Kostenstelle gebucht. Kosten aus dem Verwaltungsbereich würden sachgerecht nicht miterfasst, da diese über die Erlösobergrenze refinanziert würden. Es blieben lediglich diejenigen Betriebskosten übrig, die wirklich im Rahmen einer Investitionsmaßnahme anfielen. Aus Sicht der Beschlusskammer konnte jedoch nicht hinreichend konkretisiert werden, warum die so projektspezifisch erfassten Sachverhalte nicht aktiviert werden konnten. Hier blieb der vorgebrachte Hinweis auf eine sachgemäße Vorgehensweise nach HGB die jeweilige Antwort schuldig. Zudem wurde auch hier im Rahmen der Kostenprüfung angegeben, dass im Basisjahr keine Betriebskosten von Investitionsmaßnahmen angefallen seien.

Darstellung 9

Ein weiterer Fernleitungsnetzbetreiber hat zwar wie viele andere keine Betriebskosten für Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Kostenprüfung angesetzt, gleichwohl berichtete dieser Fernleitungsnetzbetreiber dennoch das bei ihm je Maßnahme direkte Betriebskosten erfasst werden müssten. Unter die geschlüsselten Betriebskosten fielen Handling Fee's, Verwaltungskosten und der Betriebsteil, der das Projekt begleitet hätte. Gleichwohl blieb nach Einschätzung der Beschlusskammer unklar, ob diese direkt zugeordneten Betriebskostensachverhalte nicht doch grundsätzlich aktivierbar sind. Allerdings wurde seitens des Netzbetreibers auf die besondere Thematik der Einbindung von Gasleitungen im Rahmen von Investitionsmaßnahmen hingewiesen. Anlaufkosten seien nicht aktivierbar, da sie nicht zweckgerichtet wären und das Gas, welches benötigt würde um die neu verbundenen Rohre anschlussbereit zu machen, fiel auch nicht unter die Hilfs- und Betriebsstoffe, da sie lediglich dazu dienten, eine Anlage in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen. Insbesondere müsse als gasspezifische Besonderheit gewertet werden, dass eine bestehende Anlage mit Gas ausgeblasen werden müsse, um eine neue Anlage einzubinden. Dies betreffe insoweit prinzipiell alle Konstellationen, in denen eine neue Anlage mit einer bereits bestehenden Anlage verbunden wird, da zuvor enthaltene Gasmengen im Zuge des Bauprozesses in die Atmosphäre gelangten. Aus diesem Grunde müssten die mit dem Ausblaseprozess verbundenen Kosten auch als Betriebskosten anerkannt werden.

In der im Rahmen der Konsultation eingebrachten Stellungnahme zur Darstellung 9 wurde eingehend begründet, was unter nicht aktivierbaren Anlaufkosten bzw. Stillstandszeiten einer Leitung zu verstehen sei. Die Kosten würden mit der Einbindung der neuen Leitung zusammenhängen und würden somit dem Bau der neuen Leitung zugeordnet. Kosten für Gasausblasemengen seien keine Aufwendungen, die zweckgerichtet auf das Herstellen des betriebsbereiten

Zustands aufgewandt würden. Zum Zeitpunkt des Baubeginns an einer Bestandleitung bzw. im Rahmen der Einbindung einer neugebauten Leitung werde der betreffende Leitungsabschnitt des bestehenden Netzes entspannt, d.h. das in der Leitung befindliche Gas werde in die Atmosphäre ausgeblasen. Dieses Gas stehe zum Herstellungsprozess nicht mehr zur Verfügung und sei für die Errichtung und Vollendung der Baumaßnahme nicht notwendig bzw. sogar hinderlich. Verdeutlicht werde diese Einschätzung auch dadurch, dass nach Errichtung des neuen Leitungsabschnittes Gasmengen sogar beschafft werden müssten, um die Leitung zu betreiben. Diese auch im Rahmen der Stellungnahme vorgetragene Aspekt der Kosten aus Stillstandseffekten wird seitens der Beschlusskammer gewürdigt und mit Hilfe einer in Tenorziffer 2 definierten Ausnahme berücksichtigt.

ee) Ergebnisse des Gutachtens zur Überprüfung der Betriebskostenpauschale

Auf Basis der übermittelten Daten wurde das Verhältnis der OPEX zu dem Volumen der Anlagen in Bau vor und nach Bereinigung ermittelt. Diese Vorgehensweise dient der Transparenz, da so die Anpassung der Daten auf die Berechnung der Betriebskostenpauschale nachvollzogen werden können.

Es wurde zunächst sowohl auf Basis der bereinigten, als auch der unbereinigten Daten das arithmetische Mittel als auch der Median berechnet. Das arithmetische Mittel der Betriebskosten in Relation zu den Beständen der Anlagen in Bau beträgt unbereinigt 0,69 Prozent. Das Ergebnis beträgt nach Vornahme der notwendigen Bereinigung 0,15 Prozent. Der Median auf Basis der unbereinigten Daten beträgt 0,43 Prozent. Nach notwendiger Bereinigung der Datengrundlage ergibt sich ein Wert von 0,15 Prozent.

Als Ergebnis der von im Auftrag der Regulierungsbehörde vorgenommen Untersuchungen und Berechnungen erachtet der Gutachter Ebner Stolz für die Phase bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme eine Pauschale im Sinne von § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV auf Basis der Angaben der Fernleitungsnetzbetreiber sowohl im Hinblick auf das arithmetische Mittel als auch auf Grundlage des Medians einen Wert von höchstens 0,15 Prozent für sachgerecht.

Dabei stellen die notwendigen Bereinigungen die im Rahmen des Gutachtens dargelegten durchgeführten einzelnen Datenbereinigungen dar. Eine vollständige Bereinigung auf 0 Prozent ist jedoch im Hinblick auf eine Gesamtbetrachtung danach zusätzlich geboten. Hiernach sind die im Rahmen der Kostenprüfung eigentlich vorzunehmenden Angaben zu den Betriebskosten der Investitionsmaßnahmen von den Fernleitungsnetzbetreibern nicht gemacht worden. Ein Abzug dieser Kosten innerhalb der Kostenprüfung erfolgte daher nicht. Dies würde ceteris paribus dazu führen, dass die Betriebskosten von Investitionsmaßnahmen bereits in die Fest-

legung der Erlösobergrenzen eingeflossen sind und eine Berücksichtigung als Betriebskosten einer Investitionsmaßnahme in der Vorinbetriebnahmephase zu einer Doppelberücksichtigung führen würde. Ferner ist naheliegend, dass der Umstand, dass genannte Kosten bei einem Netzbetreiber aktiviert wurden, bei anderen nicht, eine gewisse Indizwirkung hinsichtlich des generell möglichen Aktivierungsumfanges besitzt. Dies lässt nämlich den Schluss naheliegend erscheinen, dass durch Anpassungen der Aktivierungspraxis die angegebenen Betriebskosten in die Aktivierbarkeit erwachsen können. Dies ist bereits mit dem dargelegten Grundsatz der Berücksichtigung nur nicht aktivierbarer Vorgänge für die Betriebskostenpauschale unvereinbar.

Der Gutachter führt dementsprechend an, dass in einer Gesamtbetrachtung ferner zu berücksichtigen sei, dass die im Rahmen der Kostenprüfung vorzunehmende Angabe und Absetzung der Betriebskosten von Investitionsmaßnahmen von den Kosten des allgemeinen Betriebs nach den der Regulierungsbehörde vorliegenden Angaben von den Fernleitungsnetzbetreibern nicht oder von untergeordneter Bedeutung vorgenommen wurde. Weiter legt für den Gutachter der durch die Analyse offenbarte Aktivierungsumfang den Schluss nahe, dass die genannten Kostensachverhalte des einen Netzbetreibers in den Aktivierungsumfang des anderen Netzbetreibers fallen. Vor dem Hintergrund dieser Doppelberücksichtigung erscheint aus Sicht des Gutachters auch eine Pauschale unterhalb der genannten Bandbreite sachgerecht, die ggf. auch gegen Null tendieren könne.

Soweit diesbezüglich in den Stellungnahmen vorgetragen wurde, dass die grundsätzliche Festlegung von 0 Prozent durch die Tenorziffer 1 überrasche, ist festzuhalten, dass das Gros der durch die Fernleitungsnetzbetreiber angegebenen Betriebskosten aktivierbar ist und somit eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 0 Prozent schon alleine aus diesem Grund angemessen erscheinen kann.

ff) Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Gasversorgungsnetzen

Aus der Analyse der Ergebnisse des Gutachtens lässt sich insoweit ableiten, dass auch für die ab dem 31.12.2018 gestellten Anträge auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach §23 ARegV eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 0 Prozent als sachgerecht und angemessen anzusehen ist. Die seitens der Fernleitungsnetzbetreiber vorgetragenen Kosten sind in aller Regel aktivierbar, ansonsten jedoch durch das Budgetprinzip der Anreizregulierung bereits abgedeckt oder keine in diesem Zusammenhang als solche zu qualifizierenden Betriebskosten. Zudem wurden in den Kostenprüfungen auf Basis des Jahres 2015 fast ausnahmslos keine solchen Betriebskosten angegeben und damit die Existenz selbiger selbst angezweifelt. Signifikant ist aber, dass bei durchaus gleichen Ausgangsprämissen die einzelnen Fernleitungsnetzbetrei-

ber jeweils völlig unterschiedliche Aktivierungsumfänge beschreiben und jeweils nicht gedeckte Kosten des einen Fernleitungsnetzbetreibers bei einem anderen Fernleitungsnetzbetreiber wiederum als bereits refinanziert eingestuft werden. Insoweit sieht die Beschlusskammer analog zur Einschätzung des Gutachters auch eine vollständige Bereinigung auf 0 Prozent als möglich und vorliegend erforderlich an. Ausgenommen hiervon werden lediglich die Investitionsmaßnahmen, die als Streckenmaßnahmen Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz erfordern und damit von Problemlagen der Stillstandseffekte betroffen sind. Hier wird abweichend von Tenorziffer 1 0,2 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zeitraum vor Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagegüter als Betriebskostenpauschale festgelegt.

gg) Ermessen

Wie bereits oben dargelegt (vgl. auch unter B), hat die Beschlusskammer das Thema der Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagegütern für Betreiber von Gasversorgungsnetzen aufgegriffen, da sie gemäß des zum 21.03.2018 neu eingeführten § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV für Zeiten vor Inbetriebnahme eine Festlegung zu treffen hat. Die vorliegende Festlegung erfolgt auch im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 23 Abs. 1a S. 2, 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV. eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Festlegung einer jährlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 0 Prozent für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Aktivierung der Anlagegüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme für Betreiber von Gasversorgungsnetzen ist notwendig und geboten. Die jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 0 Prozent ist insbesondere angesichts der aus dem vorliegenden Gutachten gewonnenen Erkenntnisse als erforderlich anzusehen. Zwar liegt der im Gutachten auf Basis der Netzbetreiberangaben ausgewiesene Wert bei 0,15 Prozent, jedoch weisen die Gutachter auch explizit darauf hin, dass in einer Gesamtbetrachtung ferner der oben angeführte Aspekt der Nichtmeldung von Investitionsmaßnahmenbetriebskosten im Rahmen der Kostenprüfung und die Problematik der unterschiedlichen Aktivierungsumfänge zu berücksichtigen sei. Dies bedeutet, dass die Betriebskosten von Investitionsmaßnahmen nach den Feststellungen der Bundesnetzagentur auf Basis des Jahres 2015 bereits in die Festlegung der Erlösobergrenzen eingeflossen sind. Eine weitere Berücksichtigung und Einordnung als Betriebskosten einer Investitionsmaßnahme in der Vorinbetriebnahmephase würde zu einer Doppelberücksichtigung führen. Vor diesem Hintergrund sowie vor dem Hintergrund der Aktivierbarkeit erscheint aus Sicht der Gutachter auch eine Pauschale unterhalb der genannten Bandbreite sachgerecht, die den Wert von null Prozent erreichen kann.

Basierend auf den dargestellten Ergebnissen des Gutachtens kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass die Gewährung einer Betriebskostenpauschale vor Inbetriebnahme oberhalb von 0 Prozent nicht mehr gerechtfertigt ist. Dies resultiert aus dem Umstand, dass eine Deckungslücke, insbesondere bei den gestiegenen Personalaufwendungen, nicht erkennbar ist. Dieses Erkenntnis speist sich zusammengefasst aus mehreren Elementen:

1. Es wurden oftmals Betriebskosteneignisse genannt, die nicht in Zusammenhang mit den Betriebskosten der eigentlichen Investitionsmaßnahmen stehen, so z.B. Finanzierungsaufwendungen, die zu den Kapitalkosten zählen.
2. Es können erhebliche Beträge – meist durch „Stundenaufschreibungen“ – bereits über Kapitalkosten (als sog. Aktivierte Eigenleistungen) zurückverdient werden, die wiederum die Bemessungsgrundlage der Betriebskostenpauschale selbst erhöhen. Der Aktivierungsumfang ist dabei beträchtlich und deckt die Betriebskosten vor einer Inbetriebnahme ab. Der divergierende Aktivierungsumfang deutet darauf hin, dass angegebene zu berücksichtigende Betriebskosten bei anderen Unternehmen aktiviert werden konnten.
3. Über alle Netzbetreiber hinweg gesehen werden daneben die Personalaufwendungen und deren etwaige Anstiege bereits durch Personalzusatzkosten, aktivierte Eigenleistungen sowie durch den Ansatz im Ausgangsniveau an sich regelmäßig hinreichend abgedeckt. Selbst wenn man einzelnen Ansätzen der Fernleitungsnetzbetreiber gedanklich folgte und berücksichtigungsfähige Eingangsgrößen unterstellte, würde sich dann aber die Frage nach der Sachgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten operativen Kosten stellen, so z.B. bei den Aufwendungen für Beratungsleistungen.
4. Die Betriebskosten von Investitionsmaßnahmen wurden im Rahmen der Kostenprüfung überwiegend sämtlich den zur normalen Erlösobergrenze gehörenden Kostenpositionen zugeordnet.

Insgesamt ist darüber hinaus nicht immer transparent erkennbar, welche wirklichen zusätzlichen Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Phase vor Inbetriebnahme von Anlagegütern anfallen sollen bzw. welche Kosten keinem - innerhalb einer pauschalen Betrachtung nicht zu berücksichtigenden - Sondersachverhalt zuzuordnen wären. Die übermittelten operativen Kosten sind zusammenfassend betrachtet häufig nicht den Investitionsmaßnahmen und schon gar nicht der Phase vor der Inbetriebnahme zuzuordnen. Hinzu treten weitere Überlegungen. Die in der Vorinbetriebnahmephase „aktivierten OPEX“ (aktivierten Eigenleistungen) bilden selber wieder die Bemessungsgrundlage weiterer Betriebskostenpauschalen (so in der Nachinbetriebnahme in Höhe von 0,8 Prozent) und decken die hier errechneten Werte schon zumindest teilweise wieder ab. Zudem bleibt immer fraglich, ob die angegebenen Kosten tatsächlich sowohl in der angegebenen Höhe als auch dauerhaft nicht aktivierungsfähig sind. Es stellt sich somit ganz grundlegend die Frage, ob die hier angegebenen Kosten dem Grunde nach überhaupt Anerkennung finden

können, ohne eine Doppelberücksichtigung auszuschließen. Gleichwohl würde sich nachfolgend auch die Frage der Anerkennungsfähigkeit der Höhe nach stellen, da schließlich die angegebenen Kosten für den Geltungszeitraum der Festlegung repräsentativ sein müssen. Im Hinblick auf die fehlende Aktivierbarkeit wurde lediglich eine Problematik dargetan, die sich als technische Besonderheit des Gasfernleitungsbereichs darzustellen scheint. So entstehen bei Leitungsprojekten, die einen Anschluss an das bestehende Leitungsnetz erfordern, Kosten in den originären Netzen aufgrund von Ausblasevorgängen, die nicht auf die neu zu errichtenden Leitungen aktiviert werden können. Diese traten bislang auch außerhalb der Basisjahre auf und werden kausal durch diese verursacht sowie voraussichtlich bei den künftigen Streckenmaßnahmen an Relevanz gewinnen. Aus den genannten Gründen ist es in diesen Fällen daher geboten eine OPEX-Pauschale für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme einer Investitionsmaßnahme mit Wirkung zum 01.01.21 in Höhe von 0,2 Prozent (siehe hierzu auch zu b)) festzulegen.

Es ist auch kein anderes Mittel ersichtlich, welches in gleicher oder sogar besserer Weise geeignet wäre, den mit der Entscheidung verfolgten Zweck der Bestimmung einer den bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagegüter tatsächlich entstehenden Betriebskosten Rechnung tragenden Pauschale zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Insbesondere erscheint angesichts der Ergebnisse des Gutachtens eine über den Wert 0 Prozent hinausgehende Betriebskostenpauschale als sachlich nicht gerechtfertigt.

Die erfolgte Anpassung ist schließlich auch angemessen, da vorliegend das Interesse der Allgemeinheit an einer Festlegung einer Betriebskostenpauschale, die sich an den tatsächlichen Kosten orientiert, das individuelle Interesse der betroffenen Netzbetreiber auf Festlegung einer höheren Pauschale überwiegt. In diesem Zusammenhang ist auch zu vergegenwärtigen, dass es sich bei Investitionsmaßnahmen im Gasbereich durchaus häufiger um streckenbezogene Maßnahmen handeln kann, für die aufgrund der vorliegenden Festlegung der Ansatz einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,2 Prozent der AK/HK auch weiterhin möglich bleibt.

b. Jährliche Betriebskostenpauschale vor Aktivierung der Anlagegüter in besonderen Fällen
Abweichend von der Ziffer 1 des Tenors hat die Beschlusskammer in Tenor 2 zusätzlich eine Ausnahme von der OPEX-Pauschale in Höhe von 0 Prozent festgelegt. Hiernach wird für solche Investitionsmaßnahmen, die als Streckenmaßnahmen Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz erfordern und damit zu Kosten aufgrund von Stillstandseffekten führen können, eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,2 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zeitraum vor Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagegüter als Betriebskostenpauschale festgelegt. Dem liegen insoweit folgende Erwägungen zu Grunde:

Seitens der Fernleitungsnetzbetreiber wurde nachvollziehbar vorgetragen, dass jedenfalls bei Streckenmaßnahmen in der Phase vor einer Inbetriebnahme sogenannte Ausblasevorgänge zweckgerichtete Anlaufkosten und damit nicht aktivierbare Stillstandskosten der bestehenden Leitung darstellen. Hier entsteht bei den bereits bestehenden Leitungen zusätzlicher Aufwand, der in die Vorinbetriebnahmephase fällt und daher sicherheitshalber Berücksichtigung finden muss, zumal der Anfall derartige Ausblasekosten nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben der Fernleitungsnetzbetreiber bei Streckenmaßnahmen generell und in nicht unerheblichem Umfang festzustellen ist. Dies wurde im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen nochmals bekräftigt. Die Beschlusskammer hat nach Abwägung aller Aspekte beschlossen, sich bei dieser Festlegung der Betriebskostenpauschale für Streckenmaßnahmen daher zwar grundsätzlich am unteren Rand der vom Gutachter empfohlenen Werte zu orientieren, da aus Ihrer Sicht keine nicht bereits im System der Anreizregulierung berücksichtigten Betriebskosten nachgewiesen werden konnten. Da aber davon auszugehen ist, dass bei Streckenmaßnahmen an Bestandsleitungen generell Stillstandskosten der bestehenden Leitung generiert werden, hält es die Beschlusskammer hier für erforderlich, geeignet und angemessen in diesen Fällen die Betriebskostenpauschale bei der verordnungsseitig bisher vorgesehenen Größe von 0,2 Prozent beizubehalten.

c. Anwendungsbereich

Die Festlegung einer Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer vollständigen Inbetriebnahme für Betreiber von Fernleitungsnetzen gilt so lange, soweit keine abweichende Betriebskostenpauschale festgelegt worden ist.

Anlagenkomponenten, die unter den Abschnitten „III. Erdgasverdichteranlagen“ und „V. Mess-, Regel – und Zähleranlagen“ der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV aufgeführt werden, sind von dieser Festlegung ausgenommen. Die Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Gasdruckregel- und Messanlagen (BK4-19-076) sowie für Erdgasverdichter (BK4-19-075) erfolgte bereits mit Beschlüssen vom 11.12.2019.

Die Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme ist gemäß § 34 Abs. 11 S. 2 ARegV auf alle genehmigten Investitionsmaßnahmen, die ab dem 31.12.2018 beantragt wurden, anzuwenden. Die Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme kommt erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten ab dem 01.01.2021 zum Tragen.

C. Kosten


Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtké-Handjery
Vorsitzender


Roman Smidrkal
Beisitzer


Rainer Busch
Beisitzer